



Liestal, 5. Mai 2025

010 2025 161

Vorlage an den Landrat betreffend Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung der Präsidialpensen und der Zahl der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder im Hinblick auf die Amtsperiode 2026-2030

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Die Geschäftsleitung der Gerichte hat den Auftrag, den Ressourceneinsatz und insbesondere die Anzahl Mitarbeitende bzw. die Pensen der Präsidien regelmässig zu überprüfen. Die Pensen der Präsidien und die Anzahl der nebenamtlichen Richter/innen können dabei in der Regel aus Gründen der Rechtssicherheit jeweils nur auf eine Amtsperiode hin angepasst werden. Entsprechend unterbreiten wir Ihnen wie in früheren Jahren (vgl. LRV Nr. [2005-203](#), Nr. [2009-219](#) und Nr. [2013-120](#)) im Hinblick auf die neue Amtsperiode 2026-2030 die LRV zur Festlegung der Präsidialpensen und der Anzahl der nebenamtlichen Richter/innen.

Die Gerichtskonferenz beantragt Ihnen in Anwendung von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SGS 170), das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) teilzu-revidieren sowie die Pensen der Gerichtspräsidien und die Anzahl der nebenamtlichen Richter/innen im Hinblick auf die Amtsperiode 2026-30 anzupassen.

1. Vorbemerkungen

Einmal pro Amtsperiode wird die Geschäftslast der vergangenen vier Jahre ermittelt, um Hinweise für den Ressourcenbedarf der Gerichte zu erhalten. Bei der Ermittlung des Ressourcenbedarfs sind mitunter folgende Kriterien zu berücksichtigen, um eine ausgewogene Pensenzuteilung für die Gerichte und innerhalb der Gerichte zu erreichen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftslast der einzelnen Gerichte ist auf eine ausgewogene Pensenzuteilung innerhalb der Gerichte zu achten. So sollten beispielsweise die Zivilkreisgerichte entsprechend ihrer Geschäftslast in Bezug auf die Präsidialpensen nicht zu weit auseinanderliegen. Auch ist zu beachten, dass die Pensenbemessung auf präsidialer Ebene der ersten Instanz stets Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf der Rechtsmittelinstanz – sprich der Abteilungen des Kantonsgerichts hat;



- Nebst den Kennzahlen der Falleingänge und der Erledigungszahlen ist vor allem die Zu- oder Abnahme der Überträge und der überjährigen Pendenzen auf das Folgejahr über mehrere Jahre ein zentrales Element der Bemessung des jeweiligen Ressourcenbedarfs. Steigen diese beiden Zahlen kontinuierlich an, so ist indiziell anzunehmen, dass die vorhandenen Pensen nicht ausreichen, um die Geschäftslast zu bewältigen;
- Die 10-Jahres-Statistik bzw. die Inspektionen bei den jeweiligen Gerichten zeigen nicht für alle Gerichte und Abteilungen eine kontinuierliche Erhöhung der Falleingänge, Überträge sowie überjährigen Fallpendenzen. Es gilt jedoch stets und im Einzelnen zu berücksichtigen, dass in allen Rechtsgebieten Gesetzesrevisionen und Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu geführt haben, dass der Aufwand pro Fall markant angestiegen ist, was sich nicht zuletzt im Aktenumfang zeigt. Auch der Gesetzgeber schreibt teilweise nebst gesetzlichen Begründungsfristen neu auch gesetzliche Behandlungsfristen vor (vgl. unten Ziff 3.3 Abteilung Strafrecht);
- Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Bedürfnisse der jeweiligen Rechtsgebiete ist auch auf ein gleichmässig austariertes Verhältnis zwischen Präsidialpensen und Pensen der Gerichtsschreiber/innen (**nachfolgend „GS-Pensen“**) zu achten. Ein Einbezug der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber etwa in Tätigkeiten der Verfahrensinstruktion ist sinnvoll, sollte jedoch mit Blick auf deren demokratische Legitimation und die Verfahrenseffizienz nicht Überhand nehmen;
- Der Einsatz von Vizepräsidien in der Vorsitzfunktion hat dem Grundgedanken des Gesetzes zu entsprechen. Vizepräsidien sollen lediglich im Falle von Vakanzen auf präsidialer Ebene oder bei Verhinderung (Ausstand, Krankheit etc.) von Präsidien eingesetzt werden. Eine Pensenerhöhung auf präsidialer Ebene ermöglicht wieder den Einsatz von Vizepräsidien in der Funktion als Vorsitzende im vom Gesetzgeber vorgesehenen, üblichen Rahmen – somit in erster Linie bei Verhinderung der Präsidien.

2. Zusammenfassung der beantragten Pensen und der beantragten Änderungen am Gerichtsorganisationsdekret (GOD)

Kantonsgericht (§ 2 GOD)

- Für die Abteilung Sozialversicherungsrecht (§ 2 Abs. 3 GOD) wird ein/e zusätzliche/r Richter/in beantragt;
- Für das Kantonsgerichtspräsidium (§ 2 Abs. 4 GOD) wird die Erhöhung um 10% auf 40% beantragt (Fortführung der ausserordentlichen Pensenerhöhung, vgl. LRV Nr. [2024-242](#) und LRV Nr. [2025-166](#));

Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost (§ 3 Abs. 1 GOD)

- Auf Ebene der Präsidialpensen wird eine Erhöhung um 60% auf 340% beantragt;

Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West (§ 3 Abs. 2 GOD)

- Auf Ebene der Präsidialpensen wird eine Erhöhung um 70% auf 540% beantragt;



Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht (§ 4 Abs. 1 GOD)

- Auf Ebene der Präsidialpensen wird eine Erhöhung um 100% auf 700% beantragt.

Zur Begründung wird auf folgende Erwägungen verwiesen:

3. Kantonsgericht

3.1 Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Die Geschäftslast ist seit Jahren konstant hoch, im vergangenen Jahr hat sich die Situation akzentuiert. Aktuell fehlen unter Zugrundelegung der Geschäftslaststudie 0.6 präsidiale Vollzeitstellen. Auch die GS-Pensen sind knapp bemessen, zudem geht das DTG-Projekt ebenfalls zulasten der GS-Pensen. Die Geschäftslast, die seit Jahren konstant hoch ist, kann gegenwärtig aus den nachfolgenden Gründen bewältigt werden: So werden langjährige nebenamtliche Richter teilweise überdurchschnittlich beansprucht. Das Vizepräsidium ist bereit, den Vorsitz in Einzelrichter- und insbesondere auch Kammerfällen zu übernehmen, damit der Sitzungsplan eingehalten werden kann. Langjährige Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber instruieren stellvertretend für das Präsidium und begründen zunehmend umfangreichere Urteile. Bei Wegfall von einem oder mehreren der vorgenannten Faktoren und/oder einer weiteren Zunahme der Geschäftslast muss mit längeren Verfahrensdauern gerechnet werden. Infolge Wechsels des vollamtlichen 100%-Präsidiums per 1. Februar 2025 und mit Rücksicht darauf, dass die Abteilung effizient funktioniert, wird zum jetzigen Zeitpunkt von einem Antrag auf Pensenerhöhung beim Präsidium abgesehen. Dies geschieht in der Erwartung, dass bei erwiesenem Bedarf während der kommenden Amtsperiode auch eine ausserordentliche oder ordentliche Pensenerhöhung des Präsidiums geprüft wird.

3.2. Abteilung Zivilrecht

Es zeigt sich seit längerer Zeit, dass die Geschäftslast in der Abteilung Zivilrecht konstant hoch ist. Dies einerseits aufgrund der bekannten Tatsache, dass die Fälle und Rechtsschriften generell viel komplexer und umfangreicher werden, was sich auch in der Abteilung Zivilrecht bemerkbar macht. Andererseits gehen in der Abteilung Zivilrecht nebst den üblichen Rechtsmitteln regelmässig auch vermehrt arbeitsintensive Direktinstanzfälle im Immaterialgüterrecht ein, welche die Abteilung übermässig beanspruchen. Die hohe Arbeitslast wirkt sich negativ auf die Dauer der Entscheidungsbegründung und die Überträge auf das Folgejahr aus. So ist die Zahl der Überträge seit 2022 stark gestiegen und im Jahr 2024 (68 Fälle) mehr als doppelt so hoch als im Jahr 2022 (30 Fälle). Trotz diesen Entwicklungen wird von einem Antrag auf Erhöhung der Präsidialpensen in der Abteilung Zivilrecht abgesehen.

3.3. Abteilung Strafrecht

Die Abteilung Strafrecht hat als einzige Gerichtsinstanz zwei gesetzliche Behandlungsfristen zu beachten: Gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO ist das vollständige, begründete Urteil den Parteien innert 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen, zuzustellen. Zu dieser gesetzlichen Begründungsfrist sind



seit der jüngsten Teilrevision der StPO (in Kraft seit dem 1. Januar 2024) zwei weitere Fristen hinzugekommen, welche die Verfahrensdauer bis zum Entscheid zum Gegenstand haben und ausschliesslich die Rechtsmittelinstanz (nicht aber das erstinstanzliche Strafgericht) betreffen: Die Beschwerdeinstanz hat innerhalb von sechs Monaten (Art. 397 Abs. 5 StPO), und das Berufungsgericht innerhalb von zwölf Monaten (Art. 408 Abs. 2 StPO) zu entscheiden. Aufgrund der gegebenen Umstände wäre eine substantielle Erhöhung der Präsidialpensen ohne Weiteres angebracht. Die Geschäftslaststudie – welche die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft stehenden (neuen) Fristen betreffend die Verfahrensdauer des Berufungsgerichts und der Beschwerdeinstanz noch nicht berücksichtigt - weist denn auch einen weit höheren Bedarf an Präsidialstellen statt der heutigen zwei aus. Nichtsdestotrotz sind die beiden amtierenden Präsidenten derzeit bereit, vorderhand und auf Zusehen hin von einer Aufstockung der Präsidialpensen abzusehen. Eine Aufstockung der Präsidialpensen (auf mindestens 300 Stellenprozente) aufgrund der ausschliesslich beim Berufungsgericht und der Beschwerdeinstanz bestehenden Behandlungs- und Begründungsfristen würde mitunter zu einer weiteren substantiellen Erhöhung der Gerichtsschreiberstellen führen, da ein zusätzliches Präsidium in der gleichen Zeitspanne mehr Fälle erledigen würde, die dann wiederum innert den gesetzlichen Fristen schriftlich begründet werden müssten. Dies soll vermieden werden.

In Bezug auf das Dargelegte erhellt, dass die aktuelle und zukünftige Fallerledigungslast einzig aufgrund der langjährigen Erfahrung der aktuellen beiden Amtsinhaber bis auf Weiteres bewältigt werden kann. Bei einer über die vorgesehene Ausstattung hinausgehende Pensenerhöhung der Vorinstanzen könnte die Zahl von zwei Präsidien auf keinen Fall mehr gehalten werden, zumal sich die Anzahl und Kadenz der an das Kantonsgericht überwiesenen Fälle merklich erhöhen würden.

Von den 200 Stellenprozenten bleiben somit 130 Stellenprozente für das Berufungsgericht ausgeschieden, was bedeutet, dass pro Präsidium ganze 65 % zur Verfügung stehen, um sämtliche vom Strafgericht weitergezogenen Fälle mit voller Kognition zu behandeln, d.h. diese Fälle im Umfang des Anfechtungsgegenstandes von Grund auf und in der gleichen Weise, wie sie die Vorinstanz behandelt hat, zu beurteilen. Somit verbleibt für sämtliche übrigen Fälle, wozu nebst Revisionen usw. sämtliche Beschwerden gegen alle angefochtenen Entscheide und Verfahrenshandlungen der gesamten Staatsanwaltschaft und der Polizei gehören, noch ein Pensum von je 35 % pro Präsidium.

3.4. Abteilung Sozialversicherungsrecht

Für die Abteilung Sozialversicherungsrecht wird ein/e zusätzliche/r nebenamtliche/r Richter/in beantragt. In den letzten Jahren ist die Belastung der einzelnen Richter/innen u.a. wegen des stetig wachsenden Umfangs der medizinischen Gutachten (neu mit Tonaufnahmen) sowie den strenger Anforderungen an die Validität der Begutachtungen und damit an deren Prüfung stetig angestiegen. Aufgrund des in dieser Abteilung vorausgesetzten Spezialwissens (medizinische Fragestellungen) und der Tatsache, dass jede/r Richter/in im Rahmen einer Gerichtssitzung in der Regel in zwei Fällen als Referent/in eingesetzt wird, ist es schwierig, Richter/innen aus anderen Abteilungen beizuziehen. Eine regelmässig eingesetzte Richterin einer anderen Abteilung mit



Erfahrung im Sozialversicherungsrecht kann infolge Wahl als Präsidentin nicht mehr zum Einsatz kommen. Als direkte Folge dieser geschilderten Umstände ist die Erledigungsrate gesunken und es mussten 300 pendente Fälle auf das laufende Jahr übertragen werden (gegenüber 266 im Vorjahr). Seit Jahresbeginn verzeichnet die Abteilung zudem einen starken Anstieg an Neueingängen (139 Neueingänge im ersten Quartal 2025 gegenüber 88 im Vorjahr). Diese Entwicklung ist u.a. auf Gesetzesänderungen bei der Rentenfestlegung in der Invalidenversicherung zurück zu führen, weshalb nicht lediglich von einem Ausreisser, sondern von einem anhaltenden Trend auszugehen ist. Um die Verfahren innert angemessener Frist erledigen zu können und die Pendenzen nicht übermässig anwachsen zu lassen, wird der Bedarf nach einer zusätzlichen ordentlichen RichterIn bzw. einem zusätzlichen ordentlichen Richter für die Abteilung Sozialversicherungsrecht als ausgewiesen erachtet.

3.5. Kantonsgerichtspräsidium

In Bezug auf das Kantonsgerichtspräsidium (§ 2 Abs. 4 GOD) wird die ordentliche Erhöhung von heute 30% auf 40% beantragt. Im Rahmen dieses Pensums vertritt das Kantonsgerichtspräsidium gemäss § 10 Abs. 3 GOG die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Neben der damit einhergehenden Oberleitung der Gerichtsverwaltung fallen derzeit überdurchschnittlich viele Projektarbeiten an, allen voran diejenigen im Rahmen der Digitalen Transformation der Gerichte. Dementsprechend übersteigt der gesamte aktuelle Arbeitsaufwand des Kantonsgerichtspräsidiums die 30 Stellenprozente deutlich, d. h. um mindestens 20 Stellenprozente. Die Erhöhung des Pensums des Kantonsgerichtspräsidiums um 10% wurde ausserordentlich von 1. Mai 2024 bis 30. Juni 2025 beantragt und genehmigt (Landratsvorlage Nr. [2024-242](#)). Mit Landratsvorlage Nr. [2025-166](#) wurde die Fortführung der ausserordentlichen Pensenerhöhung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode beantragt.

4. Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost

Am Zivilkreisgericht Ost wurden die GS-Pensen in den vergangenen 25 Jahren um 80% erhöht, die Präsidialpensen hingegen um 30% reduziert. Dabei ist die Geschäftslast in den vergangenen 10 Jahren gestiegen. Die steigende Anzahl an zu übertragenden Fällen weist eindeutig auf einen höheren Bedarf an Präsidialpensen hin: Im Jahre 2022 wurden noch 507 Fälle auf das Folgejahr übertragen, im Jahr 2023 bereits 549 Fälle und im Jahre 2024 sogar 599 Fälle. Teilweise erfolgte bisher ein Ausgleich der fehlenden Präsidialpensen über die (ausserordentliche) Erhöhung von GS-Pensen. Damit können kurzfristige Schwankungen in der Geschäftslast zwar gut aufgefangen werden. Für die langfristige Planung ist jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsidial- und GS-Pensen anzustreben. Ein Einbezug der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber etwa in Tätigkeiten der Verfahrensinstruktion ist sinnvoll, sollte jedoch mit Blick auf deren demokratische Legitimation und die Verfahrenseffizienz nicht Überhand nehmen. Das vergangene Jahr hat zudem gezeigt, dass krankheitsbedingte Ausfälle auf Präsidialebene die Gerichte stark unter Druck bringen und kaum betrieblich aufgefangen werden können. Zudem hat die Einführung des neuen Kindesunterhaltsrechts im 2017 zu viel umfangreicheren und komplexeren Unterhaltsberechnungen geführt. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Präsidien hinsichtlich



der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen in den familienrechtlichen Verfahren. Die zunehmenden Überträge sowie die steigende Komplexität der Fälle weisen den Bedarf für eine Erhöhung der Präsidialpensen aus.

Entsprechend wird die Erhöhung um 60% auf 340% Präsidialpensen als notwendig erachtet. Dabei sind die amtierenden Präsidien bereit, ihre Pensen geringfügig zu erhöhen, sodass von einem zusätzlichen Präsidium abgesehen werden kann.

5. Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West

Am Zivilkreisgericht West wurde zuletzt 1994 ein zusätzliches Präsidium geschaffen. In Bezug auf die Fallzahlen ist zu bemerken, dass die Falleingänge und Erledigungen seit 2022 kontinuierlich ansteigen. Abgesehen von der Entwicklung der Fallzahlen haben sich jedoch insbesondere die Verhältnisse in den vergangenen Jahren in verschiedener Hinsicht grundlegend verändert: Einerseits ist der Arbeitsaufwand pro Fall generell markant gestiegen. So ist beispielsweise mit dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung im Jahre 2011 die Instruktion der Fälle für die Präsidien deutlich aufwändiger geworden. Auch hier zeigt die Einführung des neuen Kinderunterhaltsrechts im 2017 die bereits erwähnten Auswirkungen: die umfangreicheren und komplexeren Unterhaltsberechnungen erfordern eine weit höhere Bearbeitungszeit pro Fall als nach altem Recht. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Präsidien hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen in den familienrechtlichen Verfahren. Andererseits hat der Führungsaufwand auf Präsidialebene mit der Vergrösserung des Personalbestands auf Kanzlei- und Gerichtsschreiberebene zugenommen. Eine ausschliessliche Erhöhung der GS-Pensen würde zudem das eingangs erwähnte und anzustrebende Gleichgewicht zwischen Präsidial- und GS-Pensen verändern, wovon abzusehen ist.

Aus diesen Gründen erachtet die Gerichtskonferenz die Erhöhung der Präsidialpensen am Zivilkreisgericht West um 70% auf 540% als unumgänglich, um die Geschäftslast weiterhin bewältigen zu können. Damit wäre die Schaffung eines zusätzlichen Präsidiums am Zivilkreisgericht West verbunden.

6. Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht

Beim Strafgericht ist auf präsidialer Ebene ordentlich letztmals per 1. Juni 2008 – also noch deutlich vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung – eine Aufstockung der Stellenprozente um 100% vorgenommen worden. Seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 sowie im Rahmen der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, aber auch im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, sind der Aufgabenkatalog und Leistungsumfang der justiziellen Tätigkeit laufend erweitert worden.

Die Fallentwicklung zeigt, dass für die Bearbeitung und Erledigung der dem Gericht überwiesenen Fälle zusätzliche Personalressourcen auf der präsidialen Ebene erforderlich sind. So haben im 2024 erneut gleichzeitig der Falleingang (1'072 Fälle; Vorjahr: 978 Fälle), die Fallerledigung (1'027 Fälle; Vorjahr: 968 Fälle) und die Anzahl der hängigen Fälle (1'323 Fälle; Vorjahr: 1'219



Fälle) zugenommen. Im Gegensatz dazu ist zu bemerken, dass sowohl die Überträge als auch die überjährigen Pendenzen im 10-Jahres-Rückblick keine Auffälligkeiten zeigen.

Dass die Strafverfahren und zu beurteilenden Fälle gegenüber der Situation vor Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung im Jahre 2011 komplexer und arbeitsaufwändiger geworden sind, belegen zudem folgende Zahlen: So betrug im Jahre 2008 pro Präsidium die Anzahl der Anklagefälle 29.8, während ein Präsidium damals im Durchschnitt 76 Strafbefehlsverfahren erledigte. Im Jahre 2023 waren es 49.8 Anklageverfahren pro Präsidium gegenüber 24.8 Strafbefehlsverfahren pro Präsidium. Da Anklageverfahren für das Gericht deutlich arbeits- und zeitaufwändiger sind als Strafbefehlsverfahren, ist die Fallbelastung von Gerichtspräsidien insgesamt deutlich höher als früher. So führt ein komplexes Anklageverfahren durchschnittlich zu einem mehr als doppelt so hohen Aufwand pro Fall als ein Strafbefehlsverfahren vor Strafgericht. Zugenommen hat auch die durchschnittliche Anzahl an Kammerfällen: Waren es im Jahre 2008 noch 22.4 Kammerfälle pro Präsidium und Jahr, so führten die Präsidien im Jahre 2023 durchschnittlich 31.6 Kammerfälle pro Jahr. Die Gesamtzahl der Fälle in den Fallkategorien Leib und Leben, Wirtschafts- und Vermögensdelikte, Fälschungsdelikte, sexuelle Integrität und Verfahren nach Betäubungsmittelgesetz, welche besonders umfangreich sind, haben seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahre 2011 um die Hälfte zugenommen: Im Jahre 2008 fielen in diesen Kategorien zusammen 198 Fälle pro Jahr an, im Jahre 2023 waren es insgesamt 250 Fälle. Auf ein Präsidium fallen aktuell durchschnittlich 50 Fälle dieser Fallkategorien pro Jahr.

Vergleichend sei aufgeführt, dass am Strafgericht Basel-Stadt jüngst die Präsidialpensen um 130 Stellenprozente auf 1'015 Stellenprozente erhöht wurden (Beschluss des Grossen Rates Nr. 24/15/04G vom 10. April 2024 betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes Basel-Stadt, SG 154.1). Für die Polizei, die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft wurde in den vergangenen Jahren die Erhöhung des Stellenetats bewilligt (vgl. AFP 2025-2028, S. 101, S. 331 ff., S. 329 ff.; Sicherheitsbericht «Polizei.Plus» und Beschluss des Landrats vom 17. Oktober 2024, LRV Nr. [2024-438](#)). Es ist zu bedenken, dass eine Erhöhung des Stellenetats in der Strafverfolgung naturgemäss Auswirkungen auf die Arbeitslast am Gericht hat (vgl. Geschäftsbericht der Gerichte 2023, S. 12: «Das Strafverfahren als Uhrwerk»).

Für das Strafgericht wird daher die Erhöhung der Präsidialpensen um 100% auf 700% beantragt. Die Geschäftslast würde grundsätzlich eine weitergehende Pensenerhöhung indizieren. Infolge der ausserordentlichen Pensenerhöhung auf Präsidialebene per 1. Januar 2025 im Umfang von 80% (LRV Nr. [2024-585](#)) ist jedoch bereits aufgrund der festgestellten aktuellen Pendenzen eine Stabilisierung in der jeweiligen Pendenzenlast pro Präsidium feststellbar. Auch aus diesem Grund wird für die kommende Amtsperiode auf eine weitergehende Erhöhung der Präsidialpensen verzichtet. Eine weitergehende Erhöhung der Präsidialpensen hätte zudem wiederum Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf und die Organisation am Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht. Bei einer Ausstattung des Strafgerichts mit mehr als 700 Stellenprozente steigt der Bedarf an zusätzlichen Präsidien und Gerichtsschreibenden am Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht. Auch hier wird somit auf eine gleichmässige Verteilung der Präsidialpensen auf allen Stufen im Gesamtinteresse der Gerichte geachtet. Im jetzigen Zeitpunkt wird keine weitergehende Erhöhung der Präsidialpensen beantragt, der diesbezügliche Bedarf muss jedoch erneut zum Ende der kommenden Amtsperiode bzw. bei dringendem Bedarf geprüft werden.



7. Zum Steuer- und Enteignungsgericht

Für das Steuer- und Enteignungsgericht wird keine Änderung der Präsidialpensen beantragt.

8. Angleichung der rechtlichen Grundlagen für die Präsidialpensen

Für die Abteilungen des Kantonsgerichts enthalten die Absätze des § 2 GOD jeweils die Anzahl Präsidien, deren Gesamtpensum und die Anzahl an Richterinnen und Richtern. Die Gerichte schlagen vor, diese Struktur auch auf die Absätze von § 3 (Zivilkreisgerichte) und § 4 (Strafgericht) zu übertragen. Konkret hätte dies zur Folge, dass die Aufteilung des Gesamtpensums nebst der Anzahl Präsidien nicht mehr eigens im GOD statuiert wäre. Dies käme lediglich einer teilweisen Flexibilisierung der Pensen gleich, teilt der Landrat doch gemäss § 7b Abs. 2 mit der Wahl den Präsidien das individuelle Pensum zu. Die Gerichte beantragen zudem die Anpassung von § 7a GOD dahingehend, dass das Pensum für das Präsidialamt mindestens 40% betragen muss. Ein Präsidialamt kann unterhalb eines Pensums von 40% kaum sinnvoll ausgeübt werden. Die Möglichkeit für Präsidien, ihr Pensum im gegenseitigen Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums um maximal 30% ohne Erfordernis der Zustimmung des Landrats zu verschieben, soll jedoch beibehalten werden.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekrets (SGS 170.1; GOD) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen und die Pensen der Gerichtspräsidien und die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend anzupassen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber

Beilage: Entwurf Teilrevision Gerichtsorganisationsdekret sowie Synopse